

059 4
III ZR 256/53

Verkündet lt. Protokoll
am 7. Juli 1955
Vogt, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Heinrich K [REDACTED] in B [REDACTED] a.Rh., Ra [REDACTED]-
strasse [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kreis B [REDACTED], vertreten durch den Landrat,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III.Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7.Juli 1955 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr.Pagendarm, Rietschel, Dr.Kreft,
Dr.Wolany und Dr.Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1.Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz
vom 30.September 1953 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 4. April 1949 kaufte der Kläger von der Firma Heinrich Kö [REDACTED] in Bi [REDACTED] einen Dreiseiten-Kipper-LKW zum Preis von 3500 DM. Gleichzeitig verkaufte er einen reparaturbedürftigen Mercedes-LKW an die Firma I [REDACTED] & Co. um 4000 DM. Die Firma I [REDACTED] zahlte ihm 2000 DM an, die er an die Firma Kö [REDACTED] als Anzahlung für den Kipper gab. Die restlichen 2000 DM sollte der Kläger am 30. April 1949 von der Firma I [REDACTED] erhalten. Sie sollten zur Befriedigung der Restkaufpreisforderung der Firma Kö [REDACTED] dienen.

Der Kläger und die Firma I [REDACTED] legten den Kaufvertrag dem Landratsamt - Abteilung Strassenverkehr - zur Genehmigung vor, die damals noch erforderlich war. Dadurch erhielt der bei dem Landratsamt beschäftigte Verwaltungsangestellte Scheuermann von dem Kaufvertrag Kenntnis.

Am 20. März 1949 erkundigte sich der Justizbeamte W [REDACTED] aus Sp [REDACTED] bei der Abrechnungsstelle der Strassenverkehrsstelle des Landratsamtes über den Umfang des damaligen Transportbetriebes des Klägers und seine einzelnen Auftraggeber; er berief sich darauf, er habe gegen den Kläger einen rechtskräftigen Titel über 1400 DM. Das Antwortschreiben der Strassenverkehrsstelle vom 21. April 1949, das von Scheuermann unterzeichnet war, lautete wie folgt:

"Im Besitze Ihres Schreibens vom 20.3.49 teile ich Ihnen mit, dass ich Ihnen die gewünschte Auskunft leider nicht erteilen kann. K [REDACTED] war bis vor kurzem im Besitze eines Mercedes LKW, den er an die Firma I [REDACTED] & Co. in Kr [REDACTED] veräußert hat. Vielleicht ist es Ihnen möglich, dort einzuhaken, so daß Sie zu Ihrem Geld kommen."

- 3 -

Welter pfändete daraufhin mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Bingen die Forderung des Klägers gegen die Firma I [REDACTED], die den gepfändeten Betrag an Welter auszahlte. Da der Kläger infolgedessen seine am 30. April 1949 fällige Rate nicht an die Firma Kö [REDACTED] bezahlen konnte, trat diese von dem Vertrag zurück und erhielt in der Folgezeit den verkauften Lastkraftwagen gegen Rückgabe der angezahlten 2000 DM von dem Kläger wieder zurück.

Eine von dem Kläger gegen W [REDACTED] eingereichte Klage, auf Rückerstattung der durch die Pfändung und Überweisung der erlangten 1400 DM, die darauf gestützt war, W [REDACTED] habe auf die Vollstreckung aus dem Titel verzichtet gehabt, wurde nach Verweigerung des Armenrechts in zwei Instanzen nicht weiter durchgeführt.

Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt, den beklagten Kreis zur Zahlung von 3000 DM nebst 4% Zinsen seit 30. April 1949 zu verurteilen. Er hat vorgetragen, Sch [REDACTED] habe dadurch seine Amtspflicht gegenüber dem Kläger verletzt, dass er pflichtwidrig den W [REDACTED] von dem Kaufvertrag mit I [REDACTED] in Kenntnis gesetzt habe. Dem Kläger sei dadurch ein erheblicher Schaden entstanden, denn durch die Rückgabe des LKW an die Firma Kö [REDACTED] sei sein Transportbetrieb zum Erliegen gekommen. Bei Weiterführung des Transportbetriebes hätte er täglich etwa 30 DM verdient. Von diesem Verdienstaussfall macht er 3000 DM als Teilbetrag geltend.

Der beklagte Kreis hat die Abweisung der Klage beantragt. Er hat vorgebracht, Sch [REDACTED] sei hinsichtlich des Kaufvertrages nicht zur Geheimhaltung verpflichtet gewesen, da es sich dabei um eine offenkundige Tatsache gehandelt habe. Im übrigen fehle es an der Ursächlichkeit



zwischen der Auskunft des Sch[REDACTED] und dem Schaden des Klägers, da dieser die Schuld an W[REDACTED] hätte auf jeden Fall bezahlen müssen. Der Kläger hätte ausserdem auch von der Firma Kö[REDACTED] Stundung erhalten und seinen LKW dann behalten können. Der Anspruch wird auch der Höhe nach bestritten. Der beklagte Kreis bestritt schliesslich auch noch seine Passivlegitimation.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers wurde durch Versäumnisurteil zurückgewiesen und auf seinen Einspruch hin das Versäumnisurteil aufrecht-erhalten.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Der beklagte Kreis beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat - im Gegensatz zu dem Landgericht - in der Mitteilung des Angestellten Sch[REDACTED] an W[REDACTED] eine pflichtwidrige Verletzung der dem Sch[REDACTED]-mann auch gegenüber dem Kläger obliegenden Amtspflicht zur Verschwiegenheit über Vorgänge, die ihm in amtlicher Eigenschaft bekannt geworden sind, gesehen. Es hat die Frage des Verschuldens des Sch[REDACTED] und der Ursächlichkeit für den Schaden des Klägers offen gelassen und hat die Klage deshalb abgewiesen, weil der Kläger durch seine Zahlungsunwilligkeit gegenüber W[REDACTED] den ihm entstandenen Schaden in so überwiegendem Maße selbst verschuldet habe, dass eine etwaige Haftung des beklagten Kreises entfalle.

2. Das Landgericht ist im Gegensatz zum Berufungsgericht der Auffassung, dass schon objektiv ein amtspflichtwidriges

Verhalten des Angestellten Sch[REDACTED] nicht vorliege. Es begründet das u.a. damit, dass es sich bei dem Verkauf des Lastkraftwagens um eine der Geheimhaltungspflicht nicht unterliegende offenkundige Tatsache handle. Es sei unter normalen Verhältnisse kein Grund ersichtlich, den Tatbestand des Verkaufs als geheimzuhaltende Sache zu behandeln, da es ohnehin als gewiss erscheinen könne, dass die Tatsache des Verkaufs bereits einem mehr oder weniger grossen Personenkreis bekannt sei und der Gesetzgeber ausserdem den Eigentumsübergang an Kraftfahrzeugen bewusst mit besonderer Publizitätswirkung ausgestattet habe. Auf eine solche offenkundige Tatsache könne sich die Geheimhaltungspflicht des § 8 DBG nicht erstrecken.

Ob diese Auffassung richtig ist, kann allerdings zweifelhaft sein; doch kann das auf sich beruhen. Jedenfalls ist sie nicht offensichtlich unrichtig. Es kann in der Tat zweifelhaft sein, ob sich die Geheimhaltungspflicht auch auf die Tatsache des Verkaufes oder nur auf die Einzelheiten des Kaufvertrages (Preis, Zahlungsbedingungen) bezieht. Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass die Auskunft des Angestellten Sch[REDACTED] nicht mehr enthält, als die Mitteilung, dass der Kläger seinen Wagen an die Firma I[REDACTED] verkauft hat. Einzelheiten über den Inhalt des Kaufvertrages enthält die Auskunft nicht. Auch der Hinweis, W[REDACTED] könne dort möglicherweise "einhaken" und so zu seinem Geld kommen, enthält keine positive Mitteilung über Einzelheiten des Kaufvertrages. Unter diesen Umständen kann es dem Angestellten Sch[REDACTED] auch nicht zum Verschulden angerechnet werden, wenn er nicht zu einer anderen Erkenntnis gelangt ist als ein Kollegialgericht, und die Mitteilung der Tatsache des Verkaufes für zulässig angesehen hat.

Ist somit ein Verschulden des Angestellten Sch[REDACTED] zu verneinen, dann entfällt damit auch eine Haftung des be-

klagten Kreises aus § 839 BGB in Verb mit Art 128 Verfassung Rheinland-Pfalz. Das angefochtene Urteil ist daher jedenfalls im Ergebnis richtig.

3. Die Revision des Klägers war deshalb als unbegründet zurückzuweisen, ohne dass noch auf die weiteren in dem Rechtsstreit aufgeworfenen Rechts- und Tatfragen eingegangen zu werden brauchte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Wolany

Rietschel

Dr. Beyer

Dr. Kreft